

Der verpflichtende Hundeführschein (Juni 2010)

Ab 1. Juli 2010 müssen in Wien TierhalterInnen von 12 Hunderassen und ihren Mischlingen (Bullterrier, Staffordshire Bullterrier, American Staffordshire Terrier, Mastino Espanol, Fila Brasileiro, Mastiff, Bullmastiff, Tosa Inu, Pitbullterrier, Rottweiler, Dogo Argentino und Mischlinge mit diesen Rassen) einen **verpflichtenden Hundeführschein** erwerben.

Das bedeutet, dass nicht nur die BesitzerInnen dieser Hunde, sondern dass jede Person, die einen solchen Hund verwahrt den Wiener Hundeführschein ablegen muss.

Es handelt sich hierbei um eine Prüfung, bei der das **Team HundeführerIn und Hund** ihre Qualifikation, Erziehung und Verantwortung gegenüber der Gesellschaft nachweisen müssen.

Ein Vorbereitungskurs ist nicht verpflichtend, aber eine gute Investition, wenn die nachfolgende Prüfung auch positiv abgeschlossen werden soll.

Die **Lernunterlagen** sind im Internet unter der Adresse <http://www.wien.gv.at/umwelt/natuerlich/hundefuehrschein.html#download> erhältlich.

Jede TierhalterIn ab dem 16. Lebensjahr, der/die in Wien einen Hund angemeldet hat oder als HalterIn des Tieres fungiert und als "verlässlich" im Sinne des Wiener Tierhaltegesetzes gilt, darf mit seinem Hund zu dieser Prüfung antreten.

Als verlässlich gilt, wer

1. keine rechtskräftigen Verurteilung wegen einer unter Anwendung oder Androhung von Gewalt begangenen oder mit Gemeingefahr verbundenen vorsätzlichen strafbaren Handlung, wegen eines Angriffes gegen den Staat oder den öffentlichen Frieden, wegen Zuhälterei, Drogenhandel, Menschenhandel oder Schlepperei,
2. keine rechtskräftigen Verurteilung wegen gewerbsmäßigen, bandenmäßigen oder bewaffneten Schmuggels,
3. keine rechtskräftigen Verurteilung wegen einer durch fahrlässigen Gebrauch von Waffen erfolgten Verletzung oder Gefährdung von Menschen,
4. keine rechtskräftigen gerichtlichen Verurteilung wegen Tierquälerei gemäß § 222 StGB,
5. keine rechtskräftigen Bestrafung wegen einer Übertretung der §§ 5 und 6 Tierschutzgesetz,
6. keine rechtskräftigen Verhängung eines Verbots der Tierhaltung gemäß § 39 Tierschutzgesetz,
7. keine rechtskräftigen Verhängung eines Verbots der Tierhaltung und des Umgangs mit Tieren gemäß § 4,
8. keine rechtskräftigen Bestrafung wegen einer Übertretung von Aufträgen gemäß § 8 Abs. 5 oder 6.

Anmeldungen dazu nimmt das Veterinäramt der Stadt Wien ab 1. Juli 2010 gerne entgegen. Folgende Unterlagen sind bei dieser Anmeldung mitzubringen:

- * Nachweis über die **Bezahlung der Hundeabgaben** für das laufende Kalenderjahr
- * Nachweis über eine **Haftpflichtversicherung** mit einer Mindestversicherungssumme von € 725.000,00 .-
- * Amtlicher **Lichtbildausweis**
- * Der **gechippte Hund**

Ablegen des Hundeführscheins

Jede TierhalterIn, die einen Hund dieser **12 betroffenen Rassen** bereits besitzt, muss diesen Sachkundenachweis **binnen eines Jahres** nachholen.

Bei einem **Neuzugang** eines solchen Hundes muss **innerhalb von 3 Monaten** nach Aufnahme der Tierhaltung, aber frühestens **ab dem 6. Lebensmonat** des Hundes diese Prüfung positiv absolviert werden.

Sollte beim ersten Antreten diese Prüfung nicht geschafft werden, kann sie **innerhalb von 3 Monaten ein einziges Mal wiederholt** werden. Nach dem zweiten Fehlversuch wird der Hund von der Polizei abgenommen und er gilt als verfallen.

Bis zur positiven Absolvierung der Hundeführscheinprüfung muss der Hund an öffentlichen Orten einen Maulkorb tragen.

Der neu erworbene Hundeführschein, wie auch ein amtlicher Lichtbildausweis der TierhalterIn ist bei jedem Spaziergang mitzuführen.

Für die Prüfung sind **€ 25,00 Prüfungsgebühr** zu bezahlen. Nach bestandener Prüfung wird der neue Hundeführschein per Post zugeschickt.

Inhalt des Hundeführscheins

Theoretischer Teil:

Der theoretische Teil trägt dazu bei, das Wissen über Hundehaltung, Hundebildung, Verhalten des Hundes, Gesundheit und gesetzliche Verpflichtungen zu erweitern und zu festigen. Die Prüfung umfasst 150 mögliche Fragen. Aus diesen werden mindestens 30 gestellt. Davon müssen 24 richtig beantwortet werden.

Praktischer Teil:

Im Anschluss an den theoretischen Prüfungsteil folgt der praktische Teil. Hier wird getestet, ob die Hundehalterinnen und Hundehalter in der Lage sind, sich in alltäglichen Situationen mit ihrem Hund richtig und rücksichtsvoll in Bezug auf andere Menschen zu verhalten. Für den verpflichtenden Hundeführschein wird der Praxisteil erweitert. So werden mögliche kritische Situationen wie beispielsweise die Begegnung mit anderen Hunden trainiert.

Die Liste der HundeführscheinprüferInnen finden Sie unter diesem Link

http://www.tieranwalt.at/index.php?set_language=de&cccpage=hundefuehrschein

Freiwillige Hundeführscheine

<http://www.wien.gv.at/umwelt/natuerlich/hundefuehrschein.html>

behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Bei weiteren Fragen zu diesem Thema senden Sie eine **E-Mail** oder rufen Sie die **Tierschutz - Helpline** des Veterinäramts Wien unter der **Telefonnummer (01) 4000 –8060**

(Quelle: <http://www.tierschutzinwien.at> vom 20.6.2010)